

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 22 (1925)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rat bereinigt und zum Gesetz erhoben sein wird, was hoffentlich nicht mehr lange auf sich wird warten lassen, Gelegenheit geben, auf diese und jene Bestimmungen noch einlässlicher zurückzukommen; mögen diese Ausführungen vorläufig ein gedrängtes Bild von dem zu erwartenden neuen st. gallischen Armengesetz gegeben und die Überzeugung geweckt haben, daß Landammann Rukstuhl ein gutes Werk geschaffen hat, das mit Freuden begrüßt werden darf.

Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse“.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 16. Januar 1925.)

Gegen einen Bankangestellten, der für Frau und drei Kinder im Alter von 10—14 Jahren zu sorgen hatte und ein Jahreseinkommen von 9300 Fr. bezog, legte eine Armenbehörde auf Zahlung von 50 Fr. als teilweisen Ersatz der ihr aus der Unterstützung seines Bruders erwachsenen Auslagen.

Der Regierungsrat gelangte zur Gutheizung der Klage aus folgenden Erwägungen:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister, wenn sie in Not geraten, gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sofern die Pflichtigen sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Zur Entscheidung steht die Frage, ob sich der Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Diese Frage muß bejaht werden. Wenn auch bei standesgemäßem Unterhalt der Familie bei den vorliegenden Einkommensverhältnissen kaum wesentliche Ersparnisse angelegt werden können, so hat doch anderseits die Leistung eines geringen Unterstützungsbeitrages keine Beeinträchtigung der Lebenshaltung zur Folge. Wird zum Vergleich die finanzielle Lage des Großteils unserer Bevölkerung herangezogen, so muß im vorliegenden Fall unbedingt von günstigen Verhältnissen gesprochen werden. Der verlangte Betrag von 50 Fr. erscheint nicht als unangemessen. Die Klage ist deshalb gutzuheissen.

Baselstadt. Der Jahresbericht der Allgemeinen Armenpflege über das Jahr 1924 konstatiert, daß trotz Besserung der wirtschaftlichen Lage, Aufschwung der Industrie und durchgreifender sozialer Maßnahmen die verschiedenen Armutursachen (Unglück, Tod des Ernährers, Alter und Krankheit, körperliche und geistige Minderwertigkeit und Unzulänglichkeit, Mangel an Willensstärke und Arbeitsfreudigkeit, Verschwendug, Genußsucht, Alkoholismus) nicht aus der Welt geschafft werden. Auf Grund von Erfahrungen können etwa folgende Gruppen von Bedürftigen unterschieden werden: erblich belastete, chronisch Arme, verschuldet oder unverschuldet arm Gewordene, die früher in besseren Verhältnissen lebten, verschämte Arme. So verschieden die einzelnen Armenfälle voneinander sind, so verschieden muß auch ihre Behandlung sein. Gleichmäßigkeit und Schematisierung ist da nicht am Platze, sie wären ein Beweis der Schwäche und Unzweckmäßigkeit der Hilfe. — Was die Wirkungen des neu revidierten Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung anbelangt, so hat die Allgemeine Armenpflege dadurch einen, allerdings nicht sehr erheblichen Rückgang der Aufwendungen gegenüber 1923 (zirka 3 %) erfahren. Das Konkordat bedeutet nach wie vor eine große Wohltat und Veruhigung für die Bedürftigen und für die Armenpflegen eine wesentliche Erleichterung im gegenseitigen Verkehr. — Die Zahl der unterstützten

Familien und Einzelpersonen betrug 1850 (1923: 1906), davon waren 1482 Schweizer und 368 Ausländer. Die Gesamtunterstützungen beliefen sich auf 910,943 Fr. (1923: 910,704 Fr.), davon entfielen auf Schweizer 717,364 Fr., auf Ausländer 193,579 Fr. Aus der Heimat gingen ein 451,634 Fr. (Schweiz 388,635 Fr., Ausland 62,999 Fr.). Aus eigenen Mitteln unterstützte die Allgemeine Armenpflege mit 213,710 Fr. (Schweizer 188,911 Fr., Ausländer 24,799 Fr.) Für Bedürftige aus den neun Konkordatskantonen wurden 146,028 Fr. geleistet, von ihrer Heimat 211,642 Fr. Der Anteil Basels an der Unterstützung der Konkordatsangehörigen beträgt nunmehr 46,7 %, derjenige der Heimatbehörden durchschnittlich 53,3 %. — Die Verwaltung kam auf 130,982 Fr. zu stehen. — Von der Allgemeinen Armenpflege werden betrieben: die Armenarbeitsanstalt zum Silberberg, die an Arbeitslöhnen 38,091 Fr. auszahlte, das Altersasyl zum Lamm, das am 31. Dezember 1924 58 Personen beherbergte, und die Suppenanstalt, die vom 10. November 1924 bis 7. März 1925 in 7 Lokalen 111,000 Portionen Suppe zu 7 Deziliter austeilte.

Zürich. Das Armenwesen im Jahre 1924. Die kantonale Armentdirektion befragte die Gemeindearmenbehörden über die Fürsorge für auswärts im Kanton und in andern Kantonen befindliche Gemeindebürger, und es ergab sich dabei, daß bei 1432 Unterstützungsfällen im Kanton und 659 Fällen in andern Kantonen die Mithilfe wohnörtlicher Instanzen in Anspruch genommen wurden, total also in 2091 Fällen. An erster Stelle stehen da die örtlichen freiwilligen Armenpflegen und die Pfarrämter, deren Hilfe in 1476 Fällen angerufen wurde (in 1082 Fällen im Kanton und 394 Fällen in andern Kantonen). Dann folgen die Vormundschaftsbehörden oder Vormünder, die gesetzlichen Armenpflegen, Privatpersonen usw. Im weitern fragte die Armentdirektion die Gemeindearmenpflegen nach dem Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger anderer Kantone vom 22. Brachmonat 1875, und es zeigte sich, daß mehr als die Hälfte der zürcherischen Armenpflegen, nämlich 96, das wichtige Gesetz nicht kennt! Mit notleidenden Angehörigen anderer Kantone oder des Auslandes haben sich im Jahre 1924 nur 19 bürgerliche Armenpflegen in 58 Fällen befaßt. — Die Unterstützungsausgaben sind um rund 70,000 Fr. gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen und betrugen: 7,415,372 Fr. (1923: 7,484,879 Fr.). Wegen Bettels und Landstreichelei wurden den Armenpflegen im Berichtsjahre 525 (923: 496) Gemeindebürger polizeilich zugeführt. Die Mehrzahl: 340 stand im Alter von 20—25 Jahren. 15 organisierte Einwohnerarmenpflegen unterstützten Kantonsbürger und Schweizer anderer Kantone mit 1,143,471 Fr. und Ausländer mit 138,929 Fr., zusammen mit 1,982,400 Fr. Aus eigenen Mitteln wurden für jene geleistet 432,077 Fr., für diese 135,644 Fr., zusammen 567,721 Fr. Obenan steht der Kanton Aargau, es folgen: Bern, Thurgau, St. Gallen, Luzern. Mit Bezug auf das Ausland figuriert an erster Stelle: Deutschland, es folgen Italien und Österreich. — An Staatsbeiträgen an die Armenausgaben der Gemeinden wurden 1,147,373 Fr. ausgerichtet. Die Ausgaben des Staates für Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs- und Bestattungskosten für Angehörige anderer Kantone und des Auslandes nach dem bereits erwähnten Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen beliefen sich auf 538,505 Fr. Zwei freiwillige und Einwohnerarmenpflegen und 8 Hilfsvereine erhielten Staatsbeiträge im Betrage von 54,085 Fr.

W.